TOP:

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Informationsvorlage

40 - Bildung, Kultur und Sport

Vorl.Nr.: I/2013/01769

Datum: 21.01.2013

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur	07.03.2013	öffentlich	Kenntnisnahme

Tagesordnung

Information zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz

Begründung

Das 8. Schulrechtsänderungsgesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnortnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen ist am 13. November 2012 in Kraft getreten. Folgende Ziele sollen damit verfolgt werden:

- Fortbestand und Sicherung (kleiner) wohnortnaher Grundschulen angesichts sinkender Schülerzahlen
- Durch den Erhalt kleiner Grundschulstandorte soll dem Prinzip „Kurze Beine-Kurze Wege“ Rechnung getragen werden
- Angemessene Schulgrößen und Klassenfrequenzen
- Abbau regionaler Unterschiede und Ungerechtigkeiten
- Mehr Flexibilität, größere Gestaltungsmöglichkeit und langfristige Planungssicherheit für die Kommunen
- Optimale fachspezifische Unterrichtsversorgung

Der Klassenfrequenzhöchstwert (Bandbreite) ändert sich wie folgt:
Alt: 18-30 Schüler pro Klasse
Neu: 15-29 Schüler pro Klasse

Der Klassenfrequenzrichtwert ändert sich wie folgt:
Alt: 24
Neu: 22,5 (Absenkung in 4 Schritten bzw. Jahren)

Die Mindestgröße einer eigenständigen Grundschule ändert sich wie folgt:
Alt: 144 Schüler (mindestens zweizügig / 8 x 18 = 144)
Neu: 92 Schüler
46 Schüler – nur möglich, wenn es sich um die letzte Grundschule einer Stadt handelt!

Grundschulen mit **weniger als 92 Schülern** in Städten mit mehr als einer Grundschule müssen als **Teilstandort** geführt werden (Grundschulverbund).
(Nach einer Frist von 5 Jahren muss die Teilstandortbildung abgeschlossen sein.)

Mindestgröße eines Teilstandortes: **46** Schüler (in 2 jahrgangsübergreifenden Klassen)

Konsequenz bei Teilstandorten mit **weniger als 46 Schülern: Schließung**
Ausnahme: Die obere Schulaufsicht kann einen kleineren Teilstandort mit weniger als 46 Schülern zulassen, wenn der Weg zu einer anderen Grundschule unzumutbar ist.

Steuerungsinstrument um die o.g. Ziele zu erreichen ist die **Kommunale Klassenrichtzahl (KRZ)**
Sie legt die maximale Zahl der Eingangsklassen fest, die an Grundschulen in einer Kommune gebildet werden können. Auf der Grundlage der kommunalen Klassenrichtzahl und unter Beachtung der neuen Klassenbildungsregeln für die einzelnen Schulen entscheidet der Schulträger, wie viele *Eingangsklassen* an welchen Standorten in der Kommune gebildet werden sollen. Die KRZ darf **unter**schritten werden
Die Berechnung der KRZ ist wie folgt:
Gesamtschülerzahl in den Eingangsklassen dividiert durch 23 und mit Quotienten von

<= 15 auf die nächste Zahl aufrunden,
> 15 und <=30 kaufmännisch runden,
> 30 und < 60 auf die nächste ganze Zahl abrunden,
>= 60 auf die nächste ganze Zahl abrunden und das Ergebnis um 1 vermindern

Für Meckenheim bedeutet dies am Beispiel des Schuljahres 2013/14:

Gesamtschülerzahl Eingangsklassen: 191 (KGS: 76, EGS: 43, GGS: 15, KGS Merl: 40, KGS Teilstandort Altendorf: 17)

191 / 23 = 8,30

Aufgerundet auf die nächste Zahl: 9

Es können somit max. 9 Eingangsklassen in Meckenheim gebildet werden. Der Schulträger legt diese Zahl sowie die Verteilung der Klassen auf die Schulen im Stadtgebiet fest.

Es bestehen keine Bedenken, die angekündigten neuen Regelungen für die Klassenbildung auf Schulebene bereits beim aktuellen Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2013/14 anzuwenden. Eine Verpflichtung zur Umsetzung schon zum Schuljahr 2013/14 besteht jedoch nicht. Grund: Die geänderte Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG liegt noch nicht vor.
Nach Rücksprache mit der zuständigen Schulrätin des Rhein-Sieg-Kreises, Frau Malcher, soll die neue Regelung für Meckenheim zum kommenden Schuljahr bereits angewandt werden, da nur so die GGS erhalten werden kann. Für alle anderen Grundschulen stellt die vorgezogene Anwendung keinen Nachteil dar. Zukünftig soll der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur in seiner Sitzung im November über die KRZ und die Verteilung beschließen.

Meckenheim, den 21.01.2013

Susanne Zwicker
Fachbereichsleiterin

Anlagen (hinterlegt im Ratsinformationssystem):
8. Schulrechtsänderungsgesetz